

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeverordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. I S. 218), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun in ihrer Sitzung am 16. September 2013 nachstehende

**Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der  
Kindertagesstätten und der Betreuenden Grundschulen der Stadt Leun  
vom 16. September 2013**

beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

(1) Für die Benutzung der Betreuungseinrichtungen haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in

- a) die Betreuungsgebühr und
- b) das Verpflegungsentgelt.

(2) Die Benutzungsgebühr ist für den Besuch der Betreuungseinrichtung zu entrichten.

(3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen in der Betreuungseinrichtung erhoben. Es wird pauschaliert für den Monat festgesetzt. Das Verpflegungsentgelt ist für alle Tage zu entrichten, an denen das Kind zur Ganztagsbetreuung angemeldet ist.

(4) Sowohl die Betreuungsgebühr als auch das Verpflegungsentgelt sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

**§ 2 Betreuungsgebühren**

(1) Die Betreuungsgebühr in den Kindertagesstätten beträgt monatlich je regelmäßig gebuchter Wochenstunde

2,42 €.

Diese Gebühr erhöht sich ab dem 1. Januar 2014 auf 2,66 €.

Die Betreuungsgebühr in den Betreuenden Grundschulen beträgt monatlich je regelmäßig gebuchter Wochenstunde

3,27 €.

Diese Gebühr erhöht sich ab dem 1. Januar 2014 auf 3,60 €.

Die Mindestbuchung entspricht der Zeit ab Öffnung der Einrichtung bis 13:30 Uhr. Darüber hinaus können regelmäßig im Block gesamte Nachmittagsöffnungszeiten zu der gleichen Wochenstundengebühr gebucht werden.

(2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Betreuungseinrichtung der Stadt Leun, werden Betreuungsgebühren für das zweite Kind in Höhe von 50 % der Betreuungsgebühr nach Absatz 1 erhoben, für das dritte und jedes weitere Kind werden keine Betreuungsgebühren erhoben.

Die Berechnung der Gebühren richtet sich nach der Reihenfolge der Aufnahme in die Einrichtung.

(3) Bei der Gebührenberechnung für Schulkinder werden täglich 4 Stunden pauschal als Schulzeit in Abzug gebracht.

(4) Für den Zukauf von einzelnen Betreuungsstunden beträgt die Gebühr je angefangener Stunde 3,18 €. Diese Gebühr erhöht sich ab dem 1. Januar 2014 auf 3,50 €. Anwesenheitszeiten außerhalb der gebuchten Betreuungszeit gelten als Zukaufstunden.

(5) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Betreuungseinrichtungen gewährt, erhebt die Stadt Leun für die entsprechenden Zeiträume keine Benutzungsgebühren nach dieser Satzung.

### **§ 3 Verpflegungsentgelt**

Das Verpflegungsentgelt für das Mittagessen beträgt einheitlich je Kind 58,00 € monatlich.

Für den Zukauf von Einzelessen beträgt die Gebühr einheitlich je Essen 3,66 €.

### **§ 4 Gebührenabwicklung**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Einrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.

(2) Die Benutzungsgebühr ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu überweisen oder wird von der Stadtkasse abgebucht.

(3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Einrichtung (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.

(4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Betreuungseinrichtung über einen Zeitraum von einem vollen Kalendermonat nicht besuchen, entfällt die Gebührentichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgenden vollen Kalendermonate.

(5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO.

(6) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der gesetzlichen Vertreter.

## **§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung**

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigeschrieben.

## **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. November 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Leun über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Leun vom 18. Dezember 2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. September 2007 und die Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Leun vom 18. Dezember 2006 über die Benutzung der Betreuungsberechtigten Grundschulen der Stadt Leun, außer Kraft.

Leun, 16. September 2013  
Der Magistrat der Stadt Leun

Joachim Heller  
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde in den Leuner Nachrichten vom 27. September 2013 veröffentlicht.

Leun, 27. September 2013

Pauker